

Bei Bekanntwerden einer Suizidabsicht gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen von Seiten der Polizei und der Sozialarbeit. Beide werden im vorliegenden Infoblatt dargestellt. Dabei stellt NEUmland seine Arbeit beispielhaft als eine Einrichtung der Sozialen Arbeit vor.

**Suizidabsicht – Vorgehensweise der Polizei in Berlin**

**Ursprüngliche Ausgabe**

August 2002

Irina Klave, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von Thomas Mücke, Der Polizeipräsident in Berlin, Referat für Öffentlichkeitsarbeit; Frau Kranz-Raphaélian, Der Polizeipräsident in Berlin, Landespolizeischule, Psychologischer Dienst; Herr Jaeschke, Der Polizeipräsident in Berlin, Landespolizeischule, Mediendienst; Herr Engel, Der Polizeipräsident in Berlin, Direktion 2, VB III 5.

**Aktualisierungen**

**2009**

Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei

**Suizid – Verbrechen oder Vergehen?**

Suizid bzw. die Absicht, eine Selbsttötung zu begehen, ist in Deutschland weder ein Vergehen noch ein Verbrechen. Das heißt, dass die Handlung straffrei ist und nicht im Sinne der Strafprozessordnung (StPO) verfolgt wird bzw. werden kann.

**Polizeiliches Eingreifen**

Dennoch greift die Polizei im Zuge der Gefahrenabwehr ein, wenn sie von der Suizidabsicht eines Menschen erfährt, weil es sich um eine Gefahr für Leib und Leben handelt. Ein Ermessensspielraum ist hier nicht gegeben, da das Leben ein hohes Rechtsgut ist. Die Polizei muss reagieren. Die rechtliche Grundlage bildet das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Berlin (ASOG Berlin), insbesondere § 17 ASOG Berlin (Allgemeine Befugnisse).

**Leitfaden „Psychische Erste Hilfe“**

Die Landespolizeischule hat einen Leitfaden herausgegeben, der über psychische erste Hilfe in Akut- und besonderen Einsatzsituationen sowie über allgemeine psychosoziale Hilfsangebote informiert.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit, Abteilung Aus- und Fortbildung (Hrsg.): Schriften zur Fortbildung Nr. 33 Psychische Erste Hilfe, März 2008.



## „Externe Hilfe in Akutsituationen“

Dort wird empfohlen, dass in einer „allgemeine[n], schwierige[n] Situation bzw. Krise, wie z. B. nach einem Suizidversuch [...] grundsätzlich die externen Angebote für Krisenintervention in Berlin genutzt werden [sollten]: Notfallseelsorge, ambulante Berliner Krisendienste, Krisenstationen, sozialpsychiatrische Dienste [und] psychiatrische Kliniken“ (Der Polizeipräsident in Berlin, Zentrale Serviceeinheit, Abteilung Aus- und Fortbildung (Hrsg.): Schriften zur Fortbildung Nr. 33 – Psychische Erste Hilfe, März 2008, S. 11.). Dabei ist es vor allem von der Uhrzeit abhängig, zu der sich ein/e Betroffene/r in einer Krisensituation befindet, an welche Einrichtungen sich Polizeibeamte/-innen wenden (ebd.). „Bei psychisch Auffälligen und Kranken gilt: tagsüber in der Woche (zu den Bürodienstzeiten) [...] sind die sozialpsychiatrischen Dienste der Bezirksämter für die Einleitung von Maßnahmen zur Hilfe oder zur Unterbringung zuständig. [...] Am Abend, in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen [...] können die ambulanten Krisendienste zur Unterstützung herangezogen werden. [...] In Ausnahmefällen [und nur dann], wenn keiner dieser Dienste erreichbar ist, sollte die Polizei direkt Kontakt zu den Krisenstationen bzw. den psychiatrischen Kliniken aufnehmen. [...] Rund um die Uhr [ist] das Angebot der Berliner Notfallseelsorge erreichbar“ (ebd.).

## Vorgehensweise

Darüber hinaus wird im Leitfaden das Thema „Suizidversuch“ aus psychologischer Sicht behandelt. Es werden Gründe und Risikogruppen für einen Suizidversuch genannt und Verhaltensgrundsätze aufgestellt. Vorbereitung auf die Gesprächssituation, Kontaktaufnahme, Gesprächsführung und Nachbereitung werden ausführlich erläutert. Wenn psychosoziale Unterstützung angefordert worden ist, bleiben die Polizeibeamten/-innen vor Ort, bis diese übernommen hat.

Der Leitfaden „Psychische Erste Hilfe“ ist allen Polizeibediensteten im Intranet zugänglich. Grundsätzlich können die Polizeibeamten/-innen, die den Funkwageneinsatzdienst versehen und mit Suizidgefährdeten in Kontakt treten könnten, darauf zurückgreifen.

## Beispiele

Einige Beispiele sollen die Vorgehensweise der Polizei verdeutlichen, wenn sie von einer Suizidabsicht erfährt:

### Beispiel 1

Die Polizei hat den Hinweis erhalten, dass sich ein Jugendlicher von einer Brücke stürzen und damit das Leben nehmen will. Ein Funkwagen wird informiert, der zu besagter Stelle fährt und den Jugendlichen am Rand des Brückengeländers antrifft. Die Polizeibeamten/-innen werden nun ver-



suchen, den Jugendlichen zunächst durch ein Gespräch von seinem Vorhaben abzubringen. Sollte dies nicht möglich sein und der Jugendliche nicht von seinem Vorhaben ablassen, werden ihn die Beamten/-innen in Gewahrsam und mit zur Dienststelle oder zur Gefangenessammelstelle nehmen.<sup>2</sup> Von dort aus werden weiterführende Maßnahmen getroffen. In der Regel wird der Jugendliche in ärztliche Behandlung (z. B. zum Amtsarzt) gebracht. Er kann aber auch sofort in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht werden, wenn Gefahr im Verzug herrscht und ein ärztliches Zeugnis über einen entsprechenden Befund vorliegt, der nicht älter als vom Vortage ist.<sup>3</sup>

Der Aufenthalt in polizeilichen Räumen dient also nur der Klärung des weiteren Verfahrensweges und sollte so kurz wie möglich sein.

## Beispiel 2

In einer anderen Situation kann der Hinweis gegeben worden sein, dass sich eine Jugendliche in ihrer Wohnung umbringen will. Nach Anhörung der Umstände, die auf eine konkrete Gefahr hinweisen, wird die Polizei zu dieser Wohnung fahren. Sollte die Jugendliche nicht die Tür öffnen, es aber Anzeichen geben, dass sie sich in der Wohnung aufhält (z. B. brennendes Licht, Geräusche), so werden die Beamten/-innen die Wohnungstür aufbrechen (§ 36 ASOG Berlin). Doch auch ohne o. g. Anzeichen, die für einen Aufenthalt sprechen, wird die Tür geöffnet, um sicherzustellen, dass sich die Jugendliche nicht doch in der Wohnung und möglicherweise in einer gefährlichen Situation befindet.

Befindet sich eine suizidgefährdete Person nicht mehr an dem Ort, auf den die Polizeibeamten/-innen hingewiesen worden sind, so werden sie diesen Ort absuchen und prüfen, ob eine andere, sich dort aufhaltende Person Hinweise geben kann.

## Fahndung

Bei fehlenden weiterführenden Hinweisen werden Fahndungsmaßnahmen eingeleitet. U. a. wird eine berlinweite Durchsage an alle Funkwagen gegeben, die auf den/die Suizidgefährdete/n (mit Personenbeschreibung) hinweist. Neben dem Absuchen des näheren Wohnumfelds (insbesondere auch Keller und Dachboden) wird nach weiteren Anhaltspunkten über einen möglichen Aufenthaltsort der Person geforscht (möglicher Anhaltspunkt könnte beispielsweise der Besitz einer Gartenlaube sein).

<sup>2</sup> Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 30 ASOG Berlin (vgl. auch Infoblatt Nr. 3: Gewahrsam § 30 ASOG Berlin).

<sup>3</sup> Grundlage hierfür ist das Gesetz über Hilfe und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG).



## **Ermittlungen**

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist (dazu zählt auch die Selbsttötung), ist die Polizei gemäß § 159 StPO zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Die Polizei ermittelt, um ein Fremdverschulden auszuschließen.

Sofern bekannt wird, dass eine Beteiligung Dritter oder eine unterlassene Hilfeleistung vorlag, wird die Polizei eine entsprechende Strafanzeige fertigen und die Ermittlungen aufnehmen.

Sollte die suizidgefährdete Person ihren Selbsttötungsversuch überleben, muss die Polizei ggf. auch hier eine Ermittlung wegen Fremdverschuldens einleiten und zusätzlich den Aspekt der Fremdgefährdung berücksichtigen.<sup>4</sup>

## **Anzeigepflicht?**

Bezüglich der Frage, wann Sozialarbeiter/innen die Polizei einschalten sollten, gibt es keine allgemeingültige Regel. Da es sich bei einer Suizidabsicht nicht um einen Straftatbestand handelt, besteht auch keine Anzeigepflicht. Es liegt im Ermessen des/der Sozialarbeiters/-in bzw. an seiner/ihrer Einschätzung der Situation, ob ein polizeiliches Einschreiten notwendig ist. Polizeibeamte/-innen raten jedoch, sie lieber zu früh als zu spät anzurufen.

## **Suizidabsicht – Vorgehensweise von NEUland**

### **Ursprüngliche Ausgabe**

August 2002

Monika Schnell, NEUland Berlin

### **Aktualisierungen**

**2009**

Monika Remmler, NEUland Berlin

## **Suizidalität und Krise**

Suizidalität, Suizidphantasien, Suizidgedanken und Suizidversuche können als Ausdruck einer zugespitzten Pubertäts- oder Adoleszenzkrise, als Ausdruck belasteter Entwicklungsverläufe und Persönlichkeitsstörungen und als Signal einer krisenhaften Entwicklung in der Familie

---

<sup>4</sup> Beispielsweise kann eine Person, die plant, sich durch ausströmendes Gas in ihrer Wohnung umzubringen, eine Gasexplosion verursachen und dadurch auch die anderen Hausbewohner/innen in große Gefahr bringen.



(belastende soziale Situation, Trennungen, Scheidungen, Erkrankungen, Tod in der Familie) verstanden werden.

Der Selbstmordversuch ist ein Versuch, in radikaler Form die Beziehungen zu anderen Menschen gleichzeitig abzurechen und aufzunehmen. Er ist eine in sich widersprüchliche Handlung, die einerseits den Wunsch ausdrückt, tot zu sein und damit die Sehnsucht nach dem Ende aller Anstrengungen, Schmerzen und Leiden, nach Ruhe und Geborgenheit. Andererseits ist ein Selbstmordversuch ein Signal, das sich immer auch an das Leben und die Lebenden richtet. Die Kinder und Jugendlichen suchen nicht nur mehr oder weniger bewusst den Tod, sondern sie wollen immer auch auf jemanden einwirken, ein Zeichen setzen. Ein Selbstmordversuch oder bereits seine Ankündigung kann ein verzweifelter Hilferuf, das wirklich letzte Mittel sein, auf sich aufmerksam zu machen und etwas zu verändern.

Jeder Selbstmordversuch ist ernst zu nehmen, auch wenn die Mittel, die gewählt wurden, nicht zum Tode führten. Einem „leichten“ Selbstmordversuch, der nicht ernst genommen wird, folgen oft weitere Versuche.

Jeder Selbstmordversuch – aber auch die Ankündigung – zeigt, dass schwere Probleme vorhanden sind, die der/die betroffene Jugendliche, das Kind oder die Familie nicht mehr alleine lösen kann. Diese Probleme müssen herausgefunden, die geeigneten Hilfen angeboten und die Probleme zusammen mit den Betroffenen bearbeitet werden.

### **Beratungsstelle NEUland**

Die Beratungsstelle NEUland hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche (bis ca. 25 J.) und deren Familien in Krisen und bei suizidaler Gefährdung zu unterstützen. Die Beratungsstelle bietet u. a. Krisenintervention (ambulant und stationär), Beratung, Empfehlung zu Inobhutnahmen, Hilfen zur Erziehung, Prävention und Familienberatung an. Die ambulante Krisenintervention erfolgt vor Ort, aber auch am Telefon (030 / 8730111), über E-Mail ([post@neuhland.de](mailto:post@neuhland.de)) oder als Online-Beratung im Chat (über [www.neuhland.de](http://www.neuhland.de) oder [www.das-beratungsnetz.de](http://www.das-beratungsnetz.de)).

### **Beratung**

Das Beratungsangebot orientiert sich an den persönlichen Möglichkeiten der Ratsuchenden. Es soll flexibel den besonderen Fähigkeiten der Kinder, Jugendlichen und Familien angepasst sein. Die Beratung zielt auf die Bearbeitung der aktuellen Konflikte und bezieht die zugrunde liegenden Entwicklungsstörungen sowie die Konflikte im Lebensumfeld (Familie, Wohngruppe etc.) mit ein. Der Beratungsprozess orientiert sich von Beginn an



daran, die Ressourcen der Klienten/-innen und ihres sozialen Beziehungsumfeldes zu fördern und zu stärken. So werden die Hilfesuchenden als Partner/innen in der Bewältigung der Problemlage gefordert.

Das Setting ist flexibel an den Möglichkeiten und Notwendigkeiten orientiert. Es werden Einzel-, Gruppen-, Familiengespräche und Paarberatungen eingesetzt. Die Länge des Beratungsprozesses wird individuell vereinbart. Seine Struktur, das Setting, die Dauer der gemeinsamen Arbeit werden verdeutlicht, und es werden klare, verlässliche Absprachen getroffen. Neben der verbalen Auseinandersetzung werden Methoden eingesetzt, die es ermöglichen, die kreativen, symbolhaften Ausdrucksmittel zu fördern.

### **Krisenintervention**

Die Krisenintervention soll insoweit klärend und stabilisierend eingreifen wie es notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Klienten/-innen auszuschalten und eine Chronifizierung zu vermeiden. Sie muss sofort und ohne Wartezeiten einsetzen. Die „Schwelle“, die Hilfe in Anspruch zu nehmen, muss entsprechend der Bedürfnisse der Betroffenen möglichst niedrig gehalten werden. Besonders Jugendliche haben oft Angst, für „verrückt“ erklärt zu werden. Des Weiteren muss das Ausmaß der suizidalen Gefährdung eingeschätzt werden.

### **Diagnose**

Die Betroffenen müssen vor einer Gefährdung durch selbsterstörerische Handlungen geschützt werden. Für die Einschätzung, wie gefährdet ein Kind oder Jugendlicher ist, eine Selbstmordhandlung zu begehen, ist eine erste diagnostische Abklärung notwendig. Diese umfasst die Einschätzung der akuten Krise sowie der zugrunde liegenden Störung der Persönlichkeitsentwicklung. Die Klärung, inwieweit die/der Betroffene noch in einem stabilen sozialen Netz aufgefangen werden kann, d. h. noch stützende und tragende Beziehungen um sich herum hat, ist besonders wichtig. Dabei muss auch die Belastbarkeit der Familie Berücksichtigung finden. Dies ist zur Einschätzung des aktuellen Suizidrisikos erforderlich und ist die Grundlage für die Entscheidung, wie eingreifend und schützend die Interventionen sein müssen.

Die Diagnostik muss mehrdimensional sein. Sie umfasst die Erfassung struktureller, genetischer und der Beziehungskonstellationen unter Berücksichtigung somatischer, psychischer und sozialer Faktoren sowie die Beurteilung ihrer Wechselwirkungen für die individuelle Problematik



der/des Hilfesuchenden. Zur strukturell-genetischen Diagnostik gehören:

- die Erfassung des aktuellen Konfliktkerns sowie
- die Erfassung des zugrunde liegenden strukturellen Konfliktkerns sowohl in Bezug auf die/den Einzelne/n als auch in Bezug auf die Familie oder andere, z. B. soziale Wohngruppe.

Die Arbeit mit Selbstmordgefährdeten muss die Betroffenen vor der zerstörenden Gewalteinwirkung schützen, aber nicht ein „Krankheitssymptom“ oder einen „Mangel“ beseitigen, sondern vielmehr zur kreativen Entfaltung der besonderen Persönlichkeit verhelfen.

### **Bekanntwerden einer Suizidabsicht**

NEUland erfährt von suizidgefährdeten Kindern und Jugendlichen hauptsächlich durch die Kinder und Jugendlichen selbst, durch die Eltern und andere Angehörige oder durch Einrichtungen der Jugendhilfe. Die „Selbstmelder/innen“ machen dabei einen Anteil von ca. 33 Prozent aus.

### **Erstgespräch**

Jeder und jede, der sich an die Beratungsstelle wendet, bekommt innerhalb kürzester Zeit einen Termin für ein Erstgespräch angeboten. Manchmal wird nur eine telefonische Beratung gewünscht und dann auch angeboten. Oft kann in einem ausführlichen Beratungsgespräch am Telefon darauf hingearbeitet werden, zu einem persönlichen Gespräch zu motivieren. Besonders wenn sich Jugendliche direkt an uns wenden, ist der Hinweis auf die Möglichkeit einer anonymen Beratung wichtig für die Kontaktaufnahme.

Der erste Kontakt ist häufig von großer Angst und von Schamgefühlen begleitet. Dies empfinden die Kinder und Jugendlichen ebenso wie die Eltern. Der Umgang und die Auseinandersetzung mit selbstmordgefährdeten Kindern, Jugendlichen und deren Familien müssen entsprechend akzeptierend und flexibel, gefühlvoll und klar sein und dürfen nicht verurteilend und ausgrenzend sein. Die Betroffenen sollen ihre Probleme als eigene annehmen können und sich in ihren Problemlösungsversuchen akzeptiert fühlen.

In dem ersten Gespräch geht es dann vor allem darum, eine Beziehung herzustellen, die tragfähig genug ist, um eine weitere Krisenbearbeitung zu ermöglichen.

### **Beratung und Krisenwohnung**

Im Erstgespräch, das den Beginn der Krisenintervention darstellt, wird das weitere Vorgehen geplant. Wenn die Suizidgefahr aktuell ist, aber kein psychiatrisches Krankheitsbild (z. B. psychotische Entwicklung mit



Desorientierung) im Vordergrund steht, kann eine Aufnahme in der Krisenwohnung neuhand angeboten werden. Die Krisenwohnung ist rund um die Uhr von sozialpädagogischen Fachkräften betreut. Sie bietet genügend Halt und Struktur, um sich zu entspannen und zur Ruhe zu kommen. Andererseits wird die Übernahme von Verantwortung für sich selbst, für die eigene Entwicklung und für die anderen Jugendlichen in der Wohngruppe gefordert. Die Jugendlichen sollen, wenn es möglich ist, ihre normalen Lebensaufgaben wie Schulbesuch oder Ausbildung weiterführen. Damit soll auch der Tendenz, sich zurückzuziehen und das soziale Leben zu vermeiden, entgegengewirkt werden.

Der Aufenthalt in der Krisenwohnung kann nicht anonym erfolgen. In der Regel ist das Einverständnis der Eltern erforderlich. Liegt dieses nicht vor, so kann das Jugendamt eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII durchführen.

Während des Aufenthaltes in der Krisenwohnung führen die Mitarbeiter/innen der Beratungsstelle Beratungsgespräche durch. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalls handelt es sich um Einzel- oder Familiengespräche.

Ist eine Aufnahme in der Krisenwohnung nicht erforderlich, werden ambulant weitere Beratungstermine angeboten. Die Krisenintervention ist dann abgeschlossen, wenn die suizidale Gefährdung soweit bearbeitet werden konnte, dass keine akute Gefahr mehr besteht. Dabei können nicht alle zugrunde liegenden Probleme gleichermaßen geklärt sein. Jedoch sollte die Fähigkeit der/des Einzelnen und auch ihrer/seiner Familie oder der Wohngruppe, in der er oder sie lebt, diese Probleme zu bearbeiten oder auch mit ihnen zu leben, wesentlich gestärkt sein. Wenn es nötig ist und die Motivation vorhanden ist, wird eine Überweisung in eine ambulante Psychotherapie angeregt und auch begleitet.

## Abkürzungsverzeichnis

ASOG Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
StPO	Strafprozessordnung





**Impressum**

Infoblatt Nr. 21  
August 2002  
aktualisiert 2009

**Herausgeber**

Stiftung SPI  
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May  
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.  
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt  
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.  
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

**Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes**

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor  
e-Mail: info@stiftung-spi.de

**Redaktion**

Stiftung SPI  
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Irina Klave  
Rheinsberger Straße 76  
10115 Berlin  
Fon: 030.449 01 54  
Fax: 030.449 01 67  
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de  
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

**Verfasser/innen**

Ursprüngliche Ausgabe: Irina Klave, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei unter fachlicher Beratung von  
Thomas Mücke, Der Polizeipräsident in Berlin, Referat für Öffentlichkeitsarbeit;  
Frau Kranz-Raphaélian, Der Polizeipräsident in Berlin, Landespolizeischule,  
Psychologischer Dienst;  
Herr Jaeschke, Der Polizeipräsident in Berlin, Landespolizeischule, Mediendienst;  
Herr Engel, Der Polizeipräsident in Berlin, Direktion 2, VB III 5  
Monika Schnell, NEUmland Berlin  
Aktualisierte Ausgabe: Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei  
Monika Remmler, NEUmland Berlin

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung  
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.  
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt  
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

